

Auf Hebung der landwirtschaftlichen Kultur durch zweckmäßigere Verteilung des Besitzes zielt das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen (jetzt v. 18. Juli 1899). Es soll die Zusammenlegung des zerstückelt liegenden Grundbesitzes und die Teilung der alten Gemeinheiten erleichtern durch Einrichtung eines Verfahrens unter Leitung des Landherrn, in dem die Mehrheit bindende Beschlüsse faßt und die Entschädigungen durch Schiedspruch festgesetzt werden. Das Verkoppelungsverfahren ist auch in den stadtbremischen Vorstädten zur Durchführung der Straßenpläne und Erleichterung der Bebauung wiederholt auf Grund von Sondergesetzen angewandt.

III. Die Regelung der Wasserverhältnisse im Interesse der Landwirtschaft bezweckt die Wasserordnung vom 27. Dezember 1878. Sie bestimmt über Unterhaltung und Benutzung der Wasserläufe, Entwässerungs- und Stauanlagen und erleichtert für die Entwässerung und Bewässerung größerer Flächen die Bildung von Genossenschaften durch Mehrheitsbeschluß der Interessenten (Zwangsgenossenschaften wie in Preußen können nicht gebildet werden). Die Verbände — Sielachten, Abwässerungsverbände —, zum Teil schon alten Ursprungs (am wichtigsten der Abwässerungsverband für das Blockland) sind juristische Personen mit Selbstverwaltungsrechten unter Aufsicht des Staates.

IV. Von gleich hoher Bedeutung wie die Entwässerung war für das Bremer Gebiet bei seiner Lage von alters her das Deichwesen, das daher schon früh eine Regelung in Deichverbänden und durch Deichordnungen enthielt (Dieckrecht v. 1449). Die jetzt geltende Deichordnung vom 27. Dezember 1878 führte an Stelle der früheren „Pfunddeichung“, bei der dem Grundeigentümer die Unterhaltung der Deiche unmittelbar, jedem zu seinem Teil, oblag, das System der